

## **S a t z u n g**

### **über die Benutzung der Naherholungsanlage Unterehlingen**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Elchingen folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Satzung gilt für die auf den Grundstücken Fl.Nrn. 332/1, 336 TF1, 337, 343 TF1, 349, 369, 371 TF1, 372, 373 u. 374 Gemarkung Unterehlingen errichtete Naherholungsanlage Unterehlingen.
- (2) Die Erholungsanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Elchingen. Sie wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

#### **§ 2**

##### **Einschränkung der Benutzung**

- (1) Personen, durch die eine Gefährdung der Allgemeinheit gegeben ist (z. B. Betrunkene), haben keinen Zutritt.
- (2) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

#### **§ 3**

##### **Verhalten auf der Erholungsanlage**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Bereich der Erholungsanlage gefährdet.
- (2) Innerhalb der Erholungsanlage ist es den Benützern, soweit nicht durch die Gemeinde Elchingen Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt:
  - Kraftfahrzeuge aller Art zu benutzen, ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  - Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen zu besteigen;
  - die Grünanlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
  - mit harten Bällen zu spielen;
  - andere Besucher durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
  - offene Feuerstellen zu errichten, zu nächtigen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
  - Boote und Surfbretter aller Art zu benutzen, ausgenommen sind aufblasbare Gummiboote; die Benutzung motorbetriebener Boote ist ganzjährig verboten;

- jeweils in der Zeit vom 01. April bis 30. September Tiere mitzubringen. Reiten ist ganzjährig verboten;
- Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen zu veranstalten, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der Gemeinde Elchingen vor.

Abs. 2, 1. Unterabsatz gilt nicht für Fahrzeuge der Gemeinde Elchingen und von ihr beauftragter Firmen, der Polizei und der Rettungsdienste.

#### **§ 4**

#### **Benutzungssperre**

- (1) Die Erholungsanlage und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.
- (2) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden.

#### **§ 5**

#### **Haftung**

Die Benutzung der Erholungsanlage erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

#### **§ 6**

#### **Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Elchingen beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, von der Erholungsanlage verweisen.

#### **§ 7**

#### **Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer durch Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Benutzungssatzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde Elchingen den Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, bei Gefahr im Verzuge oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich

- a) die Erholungsanlage entgegen § 2 Abs. 1 benutzt,
  - b) gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 verstößt,
  - c) gegen die Vorschriften des § 4 verstößt,
  - d) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet
- kann mit einer Geldbuße belegt werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Elchingen, den 04.04.1995

Gemeinde Elchingen

Lang  
1. Bürgermeister

